



Ausgabe 10, Jänner 2025
www.pwc.at/publikationen

Auf einen Blick

Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 – Verträge über naturabhängige Stromversorgung (Contracts Referencing Nature-dependent Electricity).....	2
Neue vorläufige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC	6
EU-Endorsement.....	8
IASB-Projektplan.....	9
Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC.....	11
Veröffentlichungen	12
Service	13
.....	14
Ihre Ansprechpersonen ...	14

IFRS aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Liebe Leserinnen und Leser!

Wir freuen uns Sie bei der ersten Ausgabe dieses Jahres begrüßen zu können. Noch vor dem Rutsch ins neue Jahr ist einiges in der Welt der IFRS geschehen und daher möchten wir Sie umfassend über die Inhalte der neuen Veröffentlichungen informieren. Der IASB hat Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 veröffentlicht, die darauf abzielen, die Darstellung von langfristigen Verträgen zur Lieferung naturabhängiger Energien im Abschluss zu verbessern. Diese Anpassungen wurden kurz vor Jahresende vorgenommen. Des Weiteren hat das IFRS Interpretations Committee bereits Ende November über zwei neue Anfragen beraten und vorläufige Agenda-Entscheidungen getroffen, die wir Ihnen im Detail vorstellen.

Wie üblich enthält unser Newsletter eine Übersicht der aktuellen IASB-Projekte, den Status des EU-Endorsements sowie eine Zusammenstellung der AFRAC-Projekte. Am Ende der Ausgabe finden Sie zudem eine Liste unserer neuen Veröffentlichungen. Darüber hinaus möchten wir Sie auf eine im „Service-Abschnitt“ verlinkte Webcast-Serie hinweisen, die das Zusammenspiel zwischen den IFRS Accounting und den Sustainability Standards beleuchtet.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches und gesundes neues Jahr!

Ulf Kühle

Leiter – IFRS-Fachabteilung



Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 – Verträge über naturabhängige Stromversorgung (Contracts Referencing Nature-dependent Electricity)

Am 18. Dezember 2024 veröffentlichte der IASB gezielte Änderungen an IFRS 9 „Finanzinstrumente“ und IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“, um Unternehmen zu unterstützen, die Auswirkungen von Verträgen über naturabhängige Stromversorgung, wie z.B. Strom aus Wind- oder Solarenergie, in ihren Abschlüssen besser zu berücksichtigen. Diese Verträge spielen für viele Unternehmen eine wichtige Rolle bei ihren Nachhaltigkeitsverpflichtungen.

Verträge über naturabhängige Stromversorgung sind oft als langfristige Energielieferverträge, sog. „*power purchase agreements*“ („PPAs“), strukturiert. Hierbei wird zwischen zwei Varianten von PPAs unterschieden. Zum einen gibt es PPAs, bei denen der Käufer einen festen Anteil des von der naturabhängigen Energiequelle erzeugten Stroms typischerweise zu einem festen Preis pro Einheit erhält („physische PPAs“). Zum anderen können PPAs vorliegen, die nicht zu einer (physischen) Lieferung des Stroms führen, sondern einen Nettoausgleich in Höhe der Differenz zwischen einem vorab definierten (festen) Preis und einem variablen (Spot-) Preis in Bezug auf einen Teil der erzeugten Strommenge aus naturabhängigen Energiequellen vorsehen („virtuelle PPAs“ oder „VPPAs“). In beiden PPA-Varianten werden zudem typischerweise sog. Herkunftsnachweise geliefert.

Im Gegensatz zu konventionellen Energiequellen sind Zeitpunkt und Menge der Stromerzeugung aus naturabhängigen Energiequellen nicht vorhersehbar bzw. kontrollierbar. Dies bedeutet, dass es bei den oben beschriebenen Verträgen zu einer Diskrepanz zwischen der Produktion des Verkäufers und dem Bedarf des Käufers zum Zeitpunkt der Produktion kommen kann. In der Praxis führt dies zu Herausforderungen bei der Bilanzierung dieser Verträge – besonders bei den Kriterien der sog. Eigenbedarfsausnahme nach IFRS 9 („*own-use exception*“) für physische PPAs und bei der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften. Diesen Problemfeldern hat sich der IASB mit seinen Änderungen an IFRS 9 angenommen. Darüber hinaus werden zusätzliche Angabepflichten für diese Stromverträge aufgenommen, um die Transparenz der Abschlüsse zu erhöhen.

Anforderungen für den Eigenbedarf

Verträge über naturabhängige Stromversorgung sehen regelmäßig vor, dass der Käufer den produzierten Strom aus den naturabhängigen Energiequellen entsprechend seinem Anteil abnimmt. Dies birgt das Risiko, dass ein Unternehmen während eines bestimmten Intervalls Strom kaufen muss, den es zu diesem Zeitpunkt nicht nutzen kann (Risiko eines Überangebots). Die Gestaltung und Funktionsweise des Strommarkts, auf dem der Strom im Rahmen des Vertrags gehandelt wird, kann ein Unternehmen dazu zwingen, ungenutzten Strom kurz nach dessen Lieferung zu verkaufen. Nach den nun vorgenommenen Änderungen ist die sog. Eigenbedarfsausnahme nach IFRS 9.2.4 ff. („*own-use exception*“) dennoch auf die o.g. Verträge anwendbar, wenn das Unternehmen im Rahmen des Vertrags bislang Nettokäufer von Strom war und dies auch erwartungsgemäß für die gesamte restliche Vertragslaufzeit sein wird.

Ein Unternehmen ist Nettokäufer von Strom, wenn es ausreichend Strom kauft, um die Verkäufe von ungenutztem Strom auf demselben Markt auszugleichen, auf dem es Strom erhält. Für die Beurteilung, ob ein Unternehmen Nettokäufer ist, muss es angemessene und belegbare Informationen über seine vergangenen, aktuellen und erwarteten künftigen Stromtransaktionen über einen angemessenen Zeitraum hinweg berücksichtigen. Der angemessene Zeitraum ist abhängig von der Saisonalität der natürlichen Bedingungen sowie Schwankungen in der Stromnachfrage aufgrund der Geschäftstätigkeit des Unternehmens. Der angemessene Zeitraum kann allerdings 12 Monate nicht überschreiten.

IFRS 9.2.3B verdeutlicht, dass die obige Ausnahmeregelung nicht analog auf andere Verträge, die nicht diese Eigenschaften aufweisen, angewendet werden dürfen.

Anforderungen zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften

Unternehmen, die die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften für Verträge über naturabhängige Stromversorgung beabsichtigen, stehen bislang vor dem Problem, dass IFRS 9 verlangt, dass das gesicherte Grundgeschäft in einem Cashflow-Hedge ein festes Nominalvolumen aufweisen und zudem hochwahrscheinlich sein muss.

Die nun veröffentlichten Änderungen erlauben es Unternehmen, ein variables Nominalvolumen als gesichertes Grundgeschäft zu designieren, das mit der variablen Menge an Strom aus dem Vertrag über naturabhängige Stromversorgung übereinstimmt, die voraussichtlich von der im Sicherungsinstrument referenzierten Erzeugungsanlage geliefert wird. Ungeachtet der Anforderungen in IFRS 9.6.3.3 wird das gesicherte Grundgeschäft zudem als hochwahrscheinlich angenommen, wenn die Cashflows des Sicherungsinstruments aus dem Vertrag über naturabhängige Stromversorgung vom Eintreten der gesicherten erwarteten Transaktionen abhängig sind.

Mit seinen Änderungen hat der IASB außerdem ein neues Beispiel veröffentlicht, welches die Bestimmung von prognostizierten Stromkäufen als gesichertes Grundgeschäft mit variablem Nominalbetrag in einem Cashflow-Hedge veranschaulicht und einen möglichen Ansatz zur Anwendung der neuen Anforderungen darstellt.

Angabepflichten

Ein Unternehmen muss Informationen bereitstellen, die es den Adressaten ermöglichen, die Auswirkungen von Verträgen über naturabhängige Stromversorgung auf die Höhe, den Zeitpunkt und Unsicherheiten der künftigen Cashflows des Unternehmens sowie auf dessen finanzielle Performance zu verstehen. Hierzu sind künftig Informationen über die Vertragsbedingungen offenzulegen, die zu einer Variabilität bezüglich der vertraglich vereinbarten Strommenge führen und das Risiko beinhalten, dass das Unternehmen während eines bestimmten Intervalls Strom kaufen müsste, den es zu diesem Zeitpunkt nicht nutzen kann.

Sofern im Rahmen des Vertrags über naturabhängige Stromversorgung keine vertraglichen Verpflichtungen zum Berichtszeitpunkt erfasst wurden (da die Eigenbedarfsausnahme zur Anwendung kommt), sind Angaben zu den künftigen erwarteten Cashflows aus dem Stromkauf im Rahmen dieser Verträge, sowie qualitative Informationen über die Beurteilung, ob der Vertrag belastend („onerous“) im Sinne des IAS 37 „Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen“ werden könnte, anzugeben. Letzteres schließt die Methoden und Annahmen ein, die im Rahmen dieser Beurteilung verwendet werden.

Des Weiteren sind qualitative und quantitative Angaben zu Effekten auf die finanzielle Performance während des Berichtszeitraums erforderlich. Dies umfasst Angaben zu Kosten im Zusammenhang mit Käufen, die im Rahmen des Vertrags getätigt wurden (mit separatem Ausweis des Anteils von ungenutztem Strom zum Lieferzeitpunkt), Erlöse aus dem Verkauf von ungenutztem Strom und Kosten im Zusammenhang mit Käufen, die getätigt wurden, um Verkäufe von ungenutztem Strom auszugleichen.

Werden Verträge über naturabhängige Stromversorgung im Rahmen einer Sicherungsbeziehung designiert, sind die Angaben des IFRS 7.23A zu Sicherungsinstrumenten für diese Verträge zu disaggregieren.

Die obigen Angabepflichten gelten auch für etwaige Tochtergesellschaften im Anwendungsbereich des IFRS 19.

Übergangsvorschriften

Die Regelungen zur Eigenbedarfsausnahme sind retrospektiv in Übereinstimmung mit IAS 8 anzuwenden basierend auf den Tatsachen und Umständen am Tag der erstmaligen Anwendung. Ein Unternehmen ist nicht verpflichtet, frühere Perioden anzupassen, um die Anwendung dieser Änderungen widerzuspiegeln. Eine Anpassung früherer Perioden ist gestattet, wenn dies ohne die Verwendung von nachträglichen Erkenntnissen („hindsight“) möglich ist. Erfolgt keine Anpassung früherer Perioden, so muss das Unternehmen jede Differenz zwischen dem vorherigen Buchwert und dem Buchwert zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung dieser Änderungen in den Gewinnrücklagen (oder einer anderen Eigenkapitalkomponente) erfassen.

Zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung ist es einem Unternehmen gestattet, einen Vertrag über naturabhängige Stromversorgung, der aufgrund der Anwendung der

Standardänderung nun die Eigenbedarfsausnahme erfüllen würde und damit vom Anwendungsbereich des IFRS 9 ausgeschlossen wäre, als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu designieren.

Die Änderungen zum Hedge-Accounting sind prospektiv für neue Sicherungsbeziehungen anzuwenden. Eine Auflösung bestehender Sicherungsbeziehungen, in denen ein Vertrag über naturabhängige Stromversorgung als Sicherungsinstrument verwendet wurde, ist zum Erstanwendungszeitpunkt zulässig, sofern dasselbe Sicherungsinstrument in einer neuen Sicherungsbeziehung erneut designiert wird.

Anwendungszeitpunkt

Die Änderungen treten – vorbehaltlich des Endorsements durch die EU – für Geschäftsjahre in Kraft, die am oder nach dem 1. Jänner 2026 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig (Endorsement vorausgesetzt). Durch die erforderliche Zeit des Endorsement-Prozesses ist allerdings absehbar, dass nur in wenigen Fällen noch eine Anwendung für die Abschlüsse zum Stichtag 31.12.2024 infrage kommt. Bis dahin sind in Abschlüssen nach IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, die Regelungen in der bisher geltenden Fassung anzuwenden. Einen Überblick über das Vorgehen bietet unsere laufend aktualisierte Veröffentlichung zu „Accounting for green/renewable power purchase agreements“.

Neue vorläufige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC

In seiner November-Sitzung traf das IFRS IC die nachfolgend beschriebenen vorläufigen Agenda-Entscheidungen. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen ist der 3. Februar 2025.

Hochinflation

Das Thema Hochinflation ist in den Fokus des IFRS IC gelangt. Dabei wurde gefragt, wie festgestellt wird, ob (bzw. ab wann) eine Volkswirtschaft als hochinflationär einzustufen ist. Konkret ging es darum, ob

- bei dieser Einschätzung alle Indikatoren des IAS 29.3 berücksichtigt werden sollen, besonders auch dann, wenn einer der Indikatoren bereits erfüllt wird,
- darüber hinaus weitere Indikatoren Einfluss haben könnten und
- die Einschätzung auf verschiedenen Ebenen innerhalb eines Konzerns konsistent zu treffen ist.

Auf Basis einer Umfrage an Mitglieder des International Forum of Accounting Standard-Setters, Wertpapieraufsichtsbehörden und große Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stellt das IFRS IC in einer vorläufigen Agenda-Entscheidung fest, dass wenig bis keine „diversity in practice“ besteht und Stakeholder die Einschätzung, ob eine Volkswirtschaft als hochinflationär einzustufen ist, nicht isoliert anhand eines Indikators des IAS 29.3 treffen. Die Feststellung des Vorliegens von Hochinflation stellt im Einzelfall immer eine Ermessensfrage dar, zu deren Lösung die genannten Indikatoren beitragen. Eine Gewichtung der Indikatoren bestehe allerdings nicht, wobei je nach Situation natürlich dem ein oder anderen Indikator ein höheres Gewicht beigemessen werde. Aus dem Vorliegen eines der Indikatoren sei indes nicht zwingend auf Hochinflation zu schließen.

Ob weitere Indikatoren – neben den in IAS 29.3 genannten - bei der Bestimmung von Hochinflation berücksichtigt werden, wird in der Praxis unterschiedlich gehandhabt. Man ist sich allerdings einig, dass IAS 29.3 nicht ausschließt, weitere relevante Indikatoren der Entscheidung zugrunde zu legen.

Zur dritten Frage, d. h. der Frage, ob es auf unterschiedlichen Ebenen eines Konzerns zu abweichenden Einschätzungen zum Vorliegen von Hochinflation kommen kann, wurde den Antworten entnommen, dass es hier in der Praxis grds. zu keinen unterschiedlichen Einschätzungen kommt. Sofern unterschiedliche Einschätzungen vorliegen, beruhen diese auf unterschiedlichen anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen (z.B. IFRS Accounting Standards im Konzern, nationale Rechnungslegungsgrundsätze im Einzelabschluss) oder ggf. Wesentlichkeitsüberlegungen (z.B. keine Anwendung von IAS 29 auf unwesentliches Tochterunternehmen im Konzernabschluss).

Basierend auf der Auswertung der Antworten entschied das IFRS IC vorläufig, das Thema nicht weiter zu verfolgen.

Ansatz von immateriellen Vermögenswerten resultierend aus klimabezogenen Aufwendungen

Ein Unternehmen ist in den Jahren 2020 und 2021 eine Verpflichtung gegenüber anderen Parteien eingegangen, seine CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2030 um einen bestimmten Prozentsatz zu reduzieren. Um dieses Ziel zu erreichen, hat das Unternehmen diverse Maßnahmen ergriffen, darunter beispielsweise die Erstellung eines Übergangsplans, die Zusammenarbeit mit auf Nachhaltigkeit fokussierten Investoren, die Veröffentlichung der Ziele und Maßnahmen sowie Investitionen in Emissionszertifikate und Innovationsprogramme. Letztere umfassen typischerweise die Zusammenstellung von Teams mit Know-How, Expertise und weiterem geistigem Eigentum zur Entwicklung von Lösungen zur für das Unternehmen bzw. die Branche spezifischen Emissionsreduzierung und werden zu der Entstehung von intellektuellem Kapital führen.

Das Unternehmen ist zu dem Schluss gekommen, dass die eingegangene Verpflichtung und die zu deren Einhaltung erforderlichen Maßnahmen zur Entstehung einer faktischen oder rechtlichen Verpflichtung gemäß IAS 37 geführt haben. Bei Vorliegen einer faktischen bzw. rechtlichen Verpflichtung sind die Kriterien des IAS 37.14 anzuwenden, um zu bestimmen, ob eine Rückstellung für die Erfüllung der Verpflichtung anzusetzen ist – so das IFRS IC bereits im Rahmen seiner Agenda-Entscheidung zu klimabezogenen (Selbst-) Verpflichtungen aus April 2024.

Konkret wurde dem IFRS IC im Rahmen dieser Anfrage die Frage gestellt, ob Aufwendungen für CO₂-Zertifikate sowie für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten durch die Erschaffung von intellektuellem Kapital aus Innovationsprogrammen die Ansatzkriterien des IAS 38 für immaterielle Vermögenswerte erfüllen.

Das IFRS IC verweist bezüglich der Bilanzierung von CO₂-Zertifikaten auf die Recherche des IASB zu Mechanismen zur Schadstoffbepreisung (*Pollutant Pricing Mechanisms, PPMs*), welche zum Teil auch die Verwendung von CO₂-Zertifikaten beinhalten. Der IASB erwartet, dass vor der nächsten Agenda-Konsultation die Ergebnisse der Recherche besprochen werden und eine Entscheidung darüber getroffen wird, ob ein Projekt zur Bilanzierung von PPMs initiiert wird. Aus diesem Grund beurteilt der IFRS IC die Frage nach der Bilanzierung von CO₂-Zertifikaten nicht separat im Rahmen dieser eingegangenen Anfrage.

Hinsichtlich der Bilanzierung von Aufwendungen für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten ist das IFRS IC auf Basis bislang gesammelter Erkenntnisse zu der Einschätzung gekommen, dass es keine „diversity in practice“ gibt. Aufgrund dessen schlussfolgert das Committee, dass diese Thematik keine weitreichenden Auswirkungen hat, weshalb kein neues Standardsetzungsprojekt angestoßen werden soll.

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

Titel	Anwendungszeitpunkt ¹	Endorsement
IFRS 19 – Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben (veröffentlicht am 9. Mai 2024)	ab Geschäftsjahr 2027	noch festzulegen
IFRS 18 – Darstellung und Offenlegung in Abschlüssen (veröffentlicht am 9. April 2024)	ab Geschäftsjahr 2027	noch festzulegen
Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 – Verträge über naturabhängige Stromversorgung	ab Geschäftsjahr 2026	noch festzulegen
Jährliche Verbesserungen 11. Ausgabe (veröffentlicht am 18. Juli 2024) für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr	ab Geschäftsjahr 2026	noch festzulegen
Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 – Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten	ab Geschäftsjahr 2026	noch festzulegen

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 16. Jänner 2025).

IASB-Projektplan

Den aktuellen Projektplan des IASB finden Sie auf der Website der IFRS Foundation.

Forschung und Standardsetzung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Unternehmenszusammenschlüsse – Angaben, Goodwill und Impairment	ED Feedback	Jänner 2025
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	ED	Q2 2025
Equity-Methode	ED Feedback	April 2025
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	Final Amendments	2026
Lagebericht (management commentary)	FRPS	Q2 2025
Preisregulierte Tätigkeiten	IFRS	H2 2025
Zweiter umfassender Review der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS for SMEs)	IFRS for SMEs	Februar 2025
Immaterielle Vermögenswerte	RR	Februar 2025
PIR IFRS 16 „Leasingverhältnisse“	RFI	Q2 2025
Amortised Cost Measurement	RR	Februar 2025
Cash Flow Statement und verbundene Themen	RR	Februar 2025
Biologische Vielfalt, Ökosysteme und Ökosystemleistungen	RR	Q2 2025
Humankapital	RR	Q2 2025
Verbesserung der SASB-Normen	ED	Q2 2025

Verwaltung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Änderungen zum Entwurf der dritten Ausgabe des IFRS für KMU	IFRS for SMEs	Februar 2025
Klimabezogene und andere Risiken in der finanziellen Berichterstattung	ED Feedback	Februar 2025
Rückstellungen – Gezielte Verbesserungen	ED Feedback	Q2 2025
Aktualisierung von IFRS 19 Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben	ED Feedback	Jänner 2025
Verwendung einer hochinflationären Berichtswährung durch ein nicht hochinflationäres Unternehmen (IAS 21)	ED Feedback	Q2 2025

Anwendungsfragen	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Klassifizierung von Zahlungsströmen im Zusammenhang mit Margin Calls auf „Collateralised-to-Makret“-Verträge (IAS 7)	AD	Jänner 2025
Garantieverträge für Verpflichtungen anderer Unternehmen	TADF	März 2025
Erfassung von Einnahmen aus Studiengebühren	TADF	März 2025
Ansatz von immateriellen Vermögenswerten, die aus klimabezogenen Ausgaben resultieren (IAS 38)	TADF	März 2025
Bewertung von Indikatoren für hyperinflationäre Volkswirtschaften (IAS 29)	TADF	März 2025

Taxonomie	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
IFRS Accounting Taxonomy Update – Verträge für erneuerbare Energie	IFRS Taxonomy Update	März 2025
IFRS Accounting Taxonomy Update – Primäre Abschlüsse	IFRS Taxonomy Update	März 2025
IFRS Accounting Taxonomy Update – Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben und Änderungen an IFRS 7 und IFRS 9	IFRS Taxonomy Update	März 2025

Abkürzung	Bezeichnung
AD	Agenda-Entscheidung (Agenda Decision)
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements
FA	Final Amendment
FRPS	Final Revised Practice Statement
FS	Feedback Statement
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard
IFRS for SMEs	IFRS for SMEs Accounting Standard
IFRS SDS	IFRS Sustainability Disclosure Standard
IFRS SDT	IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy
PS	Project Summary
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)
RFF	Rückmeldungsanfrage (Request for Feedback)
RR	Review Research
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)
SASB	Änderungen an einem SASB Standard
SRF	Staff Request for Feedback
TAD	Vorläufige Agenda-Entscheidung (Tentative Agenda Decision)
TADF	Vorläufige Agenda-Entscheidung Feedback (Tentative Agenda Decision Feedback)

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und künftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: www.afrac.at

Stand: 04. Dezember 2024

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q4 2024	Q1 2025	Q2 2025
AG „Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung“		E-St	
AG „Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 6: Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB)“		E-St	
AG „Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 23: Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (UGB)“		E-St	
AG „Verlustfreie Bewertung von Vorräten“			
CL zum IASB ED „Equity Method of Accounting – IAS 28“	K		
CL zum IASB ED „Provisions – Targeted Improvements (Proposed amendments to Guidance on Implementing IAS 37)“		K	
CL zum IASB ED „Due Process Procedures for Financial Reporting for consultation“	K		
CL zum IASB ED „Climate-related and Other Uncertainties in the Financial Statements“	K		
SubAG „Anwendungsfragen zu den ESRS“			
SubAG „Projektgruppe mit dem DRSC für die Übersetzung von EFRAG-Materialien“			

Abkürzungen: DP=Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme, PP=Positionspapier, RG=ruhend gestellt, EG=eingestellt, FI=Fachinformation, TA = Tätigkeit aufgenommen

Quelle: www.afrac.at

Veröffentlichungen

In Betracht auf die aktuelle, sich noch laufend entwickelnde Situation in der Ukraine veröffentlichen wir immer wieder weitere Informationen. Sie finden diese Informationen bzw. Hinweise darauf unter www.pwc.at/ifrs.

IFRS Blog – CMAAS Aktuell

In unserem IFRS Blog finden Sie kurze und prägnante Beiträge zu aktuellen Themen der Rechnungslegung. Link zu den einzelnen Beiträgen:

- **FMA Prüfungsschwerpunkte 2024**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/fma-pruefungsschwerpunkte2024.html>
- **IASB schlägt gezielte Verbesserungen der Vorschriften von IAS 37 vor IASB veröffentlicht die Anpassungen an IFRS 9 und IFRS 7 zu naturabhängigen Stromverträgen**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/iasb-veroeffentlicht-die-anpassungen-an-ifrs9-und-ifrs7.html>

Service

Webcast-Serie zum Zusammenspiel von IFRS Accounting und Sustainability Standards

IASB und ISSB sind sich einig darüber, dass die nach ihren jeweiligen Regelwerken offenzulegenden Informationen zusammenhängende und sich ergänzende Perspektiven auf ein Unternehmen geben sollen, um den Kapitalmärkten qualitativ hochwertige Finanzinformationen zur Verfügung zu stellen (Stichwort der „*connectivity*“).

Hierzu wurde nun eine Webcast-Serie bestehend aus vier Teilen veröffentlicht, in der nach einem einführenden Teil drei Beispiele des Zusammenspiels beider Regelwerke erläutert werden. Als Beispiele wurden die folgenden Themen gewählt:

- Klimabezogene Risiken und Wertminderung nichtfinanzieller Vermögenswerte
- Klimabezogene Chancen und Änderungen im Produktmix
- Klimabezogene Verpflichtungen



Ihre Ansprechpersonen



Ulf Kühle

Tel: +43 699 1630 5052
ulf.kuehle@pwc.com



Beate Butollo

Tel: +43 676 83377 1804
beate.butollo@pwc.com



Andrea Cervantes-Schwartz

Tel: +43 699 1630 5704
andrea.cervantes-schwartz@pwc.com

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Ulf Kühle, Beate Butollo, Andrea Cervantes-Schwartz
Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.